

RS Vwgh 1989/9/19 89/07/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4;

AVG §45 Abs1;

Rechtssatz

Liegt für ein 20 Jahre zurückliegendes Einschreiten vor dem Landesagrarsenat kein Nachweis für eine Bevollmächtigung des vor der Behörde als Vertreter des Einschreiters auftretenden Person vor, war dieser aber damals Funktionär der Kammer für Land- und Forstwirtschaft (hier: im Amtskalender ausgewiesen), so besteht die begründete Vermutung, dass der Kammerfunktionär über Auftrag der Partei eingeschritten ist.

Schlagworte

Amtsbekannte Funktionäre

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070024.X01

Im RIS seit

26.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at